

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GESELLSCHAFT THIMM Obaly, k.s.

vereinbart im Einklang mit der Bestimmung des § 1751 ff. des Gesetzes Nr. 89/2012 GBL., Bürgerliches Gesetzbuch, in gültiger Fassung (nachstehend auch nur „BGB“ genannt) und mit Wirksamkeit ab dem 1/9/2016 gültige Schuldverhältnisse, die zwischen der Gesellschaft THIMM Obaly, k.s. als Verkäufer und ihren Kunden als Käufern abgeschlossen werden. Der Verkäufer und der Käufer werden nachstehend im Text gemeinsam auch als „Vertragsparteien“ genannt.

§ 1 Vertragsabschluss, Vertragsinhalt

1.1. Der Verkäufer und der Käufer haben miteinander einen Kaufvertrag abgeschlossen. Neben im Kaufvertrag vereinbarten Rechten und Pflichten der Vertragsparteien gelten die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Regelungen. Abweichende Vereinbarungen im Kaufvertrag haben Vorrang vor der Fassung dieser Geschäftsbedingungen.

1.2. Teillieferungen der im Kaufvertrag spezifizierten Waren werden ausschließlich aufgrund schriftlicher Bestellungen des Käufers und ihrer schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer abgewickelt. Bei Zustimmung beider Parteien können die Bestellungen und ihre Bestätigungen per E-Mail abgewickelt werden. Die schriftliche Bestellung des Käufers hat insbesondere die genaue Spezifikation der zu liefernden Waren, mit Angabe der Art, der Menge, der Parameter und des geforderten Liefertermins zu enthalten. Der Käufer hat die schriftliche Bestellung rechtzeitig zu tätigen, mindestens jedoch 10 Tage vor dem geforderten Liefertermin. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den genauen Liefertermin innerhalb von 5 Tagen vor dem tatsächlichen Liefertermin dem Käufer mitzuteilen. Nimmt der Verkäufer in seiner schriftlichen Bestellung eine Änderung vor, so hat der Käufer die geänderte schriftliche Bestätigung nach ihrer Abstimmung an den Verkäufer zurückzusenden.

1.3. Die schriftliche Bestellung/Bestätigung ist für den Käufer verbindlich. Der Käufer darf nach Empfang solcher Bestellung/Bestätigung ihren Inhalt nicht ändern. Die Vertragsparteien schließen ausdrücklich die Anwendung des § 1740 Abs. 3 BGB aus.

1.4. Mündliche oder schriftliche Vereinbarungen der Vertragsparteien vor dem Abschluss des Kaufvertrags bezüglich der Geschäftsbeziehung nach dem später abgeschlossenen Kaufvertrag sind nicht verbindlich, soweit sie nicht explizit in den Kaufvertrag einbegriffen wurden oder nicht im Einklang mit diesen Geschäftsbedingungen sind.

1.5. Die Vertragsparteien schließen die Anwendung irgendwelcher anderen Geschäftsbedingungen aus.

§ 2 Warenlieferung

2.1. Die Warenlieferung erfolgt im Sitz des Käufers, es sei denn, dass im Kaufvertrag eine andere Lieferanschrift angegeben ist. Die Warenbeförderung ist von dem Verkäufer zu besorgen, soweit die Vertragsparteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Zusammen mit der Ware übergibt der Verkäufer dem Käufer bzw. dem ersten Spediteur den Lieferschein, sowie weitere im Kaufvertrag vorgesehene Dokumente. Kosten des Transports der Warenlieferung werden von dem Verkäufer getragen, soweit

die Vertragsparteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben.

2.2. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ware zum beliebigen Zeitpunkt während der Lieferfrist zu liefern. Die Einhaltung der Lieferfristen ist durch die ordentliche Erfüllung aller Vertragspflichten des Käufers bedingt. Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferfrist angemessen dabei zu verlängern, dass er den Käufer über diese Tatsache mindestens 2 Tage vor dem ursprünglich geplanten Liefertermin informiert.

2.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen auch dann, wenn die Warenlieferung wegen unvorhergesehenen Umständen verspätet wird, wie etwa Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen oder Verspätung bzw. Nichteinhaltung von Zulieferungen oder einem anderen, vom Willen des Verkäufers unabhängigen Umstand (höhere Gewalt) sind.

2.4. Verzug des Verkäufers mit der Warenlieferung ist keine wesentliche Verletzung des Kaufvertrags. Der Verkäufer haftet für Verzugsschäden nur dann, wenn der Verzug vorsätzlich oder durch die grobe Verletzung seiner Pflichten verursacht wurde. Für solchen Fall vereinbaren die Vertragsparteien eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % pro jeden vollen Verzugstag, höchstens jedoch 50 % von dem Kaufpreis des verspäteten Teils der Warenlieferung.

2.5. Der Käufer hat die gelieferte Ware zu übernehmen. Übernimmt der Käufer die Ware zum vereinbarten Liefertermin nicht, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware nach seiner Wahl entweder an die Anschrift des Sitzes des Käufers auf seine Kosten und Gefahr zu senden (soweit die Ware an die Anschrift des Sitzes des Käufers geliefert wurde), oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern. Der Verkäufer ist des Weiteren berechtigt, von dem Kaufvertrag vollständig oder teilweise zurückzutreten. Gleiche Bedingungen gelten für den Fall, wenn der Käufer nur einen Teil der Warenlieferung zu dem vereinbarten Liefertermin übernimmt.

2.6. Für den Fall des Verzugs des Käufers mit der Übernahme der Ware hat dieser eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % vom Kaufpreis der nicht übernommenen Ware für jeden angefangenen Verzugstag an den Verkäufer zu vergüten. Das Recht des Verkäufers auf den Ersatz der Kosten für die Herstellung der Ware, deren Einlagerung, sowie den Schadensersatz in voller Höhe bleibt davon unberührt.

§ 3 Menge, Güte, Ausführung und Verpackung der Ware

3.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware in der im Kaufvertrag bzw. in den schriftlichen Bestellungen des Käufers festgesetzten Menge, Güte, Ausführung und Verpackung zu liefern.

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GESELLSCHAFT THIMM Obaly, k.s.

vereinbart im Einklang mit der Bestimmung des § 1751 ff. des Gesetzes Nr. 89/2012 GBL., Bürgerliches Gesetzbuch, in gültiger Fassung (nachstehend auch nur „BGB“ genannt) und mit Wirksamkeit ab dem 1/9/2016 gültige Schuldverhältnisse, die zwischen der Gesellschaft THIMM Obaly, k.s. als Verkäufer und ihren Kunden als Käufern abgeschlossen werden. Der Verkäufer und der Käufer werden nachstehend im Text gemeinsam auch als „Vertragsparteien“ genannt.

3.2. Teillieferungen sind zulässig, soweit keine abweichende Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde. Abweichungen der Liefermenge von der schriftlichen Bestellung sind zulässig und die Ware gilt als ordentlich geliefert, wenn die Abweichungen folgendem Umfang entsprechen:

- a) Lieferung bis 5.000 Stck. - Abweichung +/- 20 %,
- b) Lieferung bis 30.000 Stck. - Abweichung +/- 10 %,
- c) Lieferung über 30.000 Stck. - Abweichung +/- 5 %,

3.3. Güte und Ausführung der Ware haben den gesetzlichen technischen Normen und den Betriebsnormen des Verkäufers zu entsprechen.

3.4. Warenabmessungen sind in mm in nachstehender Reihenfolge: Länge/Breite/Höhe festgelegt.

3.5. Der Verkäufer hat die zu liefernde Ware zu verpacken oder sie für den Transport auf die im Kaufvertrag vorgesehene Art und Weise auszurüsten. Wird die Ware auf retournierbaren Paletten des Verkäufers (z.B. Euro-Paletten) geliefert, so hat der Käufer die Paletten auf seine Kosten und Gefahr spätestens innerhalb von 6 Monaten dem Verkäufer zu retournieren. Werden die Paletten in diesem Termin nicht retourniert, so hat der Käufer den vollen Preis der Paletten an den Verkäufer zu bezahlen, und zwar innerhalb von 14 Tagen ab der Zahlungsaufforderung (ab dem Datum der Rechnungsstellung der nicht retournierten Paletten). Erfolgen die Warenlieferungen auf retournierbaren Paletten, muss ein gesonderter Vertrag über den Palettenverleih zwischen dem Käufer und Verkäufer abgeschlossen werden.

§ 4 Warenmängel, Haftung für Schäden, Verjährung

4.1. Der Verkäufer haftet für Mängel, die die Ware zum Zeitpunkt der Warenübernahme durch den Käufer aufweist, und zwar auch dann, wenn der Mangel erst später offenbar wurde.

4.2. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort bei der Übernahme ordentlich zu besichtigen. Stellt der Käufer einen Mangel an der Ware fest, so hat er den Verkäufer darüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

4.3. Bei Zerstörung bzw. bei offenbaren Mängeln der Ware hat der Käufer den Verkäufer bis zum Ende des der Warenübernahme folgenden Werktags auf die im Art. 4.2 vorgesehene Art und Weise zu benachrichtigen. Solcher Umstand muss bei der Warenübernahme in den Lieferschein eingetragen und durch den beauftragten Vertreter des Käufers und durch den Spediteur unterzeichnet werden (im LS sind Beschreibung der Mängel, die Namen und Unterschriften der Personen sowie das Datum anzugeben, wobei die Personennamen dabei lesbar und groß

geschrieben sein müssen).

4.4. Versteckte Mängel, d.h. Mängel, die der Käufer auch bei Aufwendung der sämtlichen Fachsorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht feststellen konnte, hat dieser dem Verkäufer unverzüglich nach der Feststellung der Mängel mitzuteilen bzw. unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem sie mit Aufwendung der sämtlichen Fachsorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns festgestellt werden könnten, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Warenlieferung.

4.5. Werden die beanstandeten Mängel von dem Verkäufer anerkannt, so hat der Verkäufer eine Ersatzlieferung durchzuführen. Sollte die Ersatzlieferung ebenfalls als mangelhaft anerkannt werden, so kann der Käufer von dem Kaufvertrag zurücktreten oder den Nachlass vom Preis der Warenlieferung verlangen.

4.6. Die Reklamation jedes Warenmangels muss durch die Beschreibung der beanstandeten Mängel, durch die Beschreibung, wie sich der Mangel offenbart, sowie durch Palettenscheine der beanstandeten Ware belegt werden. Aufgrund der empfangenen Beanstandung des Käufers sendet der Verkäufer je nach dem Bedarf seinen Vertreter zur Prüfung der Reklamation vor Ort.

4.7. Kann keine Übereinstimmung bezüglich der Lösung der Beanstandung der Warengüte gefunden werden, gilt die Gesellschaft CIMTO s.r.o., Ident.-Nr.: 04050657, mit Sitz in Brno, Líšeňská 2657/33a, Líšeň, PLZ 636 00 als Schiedsinstanz.

4.8. Von der gesamten Liefermenge kann 1 % von einer Warenlieferung Abweichungen aufweisen, wobei solche Menge kein Gegenstand einer Reklamation ist. Der Käufer hat die Ware in reinen, trockenen und belüftbaren Räumen, bei idealer Temperatur von 15-25 °C und 50-60 % relativer Feuchtigkeit zu lagern und Anweisungen des Verkäufers bezüglich der Lagerung zu beachten. Des Weiteren hat der Käufer die Ware vor Witterungseinflüssen und der Verschmutzung zu schützen. Bei unrichtiger Lagerung der Ware verantwortet der Verkäufer für die Warengüte nicht und sämtliche Mängel infolge der unrichtigen Warenlagerung gehen ausschließlich zu Lasten des Käufers.

4.9. Im Sinne der Bestimmung des § 630 Abs. 1 BGB vereinbaren die Vertragsparteien eine Verjährungsfrist für die Geltendmachung etwaiger Rechte und Ansprüche aus diesen Geschäftsbedingungen bzw. im Zusammenhang damit in der Dauer von 5 Jahren. Diese Vereinbarung bezieht sich auch auf Rechte und Ansprüche infolge vorzeitiger Beendigung des Kaufvertrags (Kündigung, Rücktritt etc.).

§ 5 Übergang des Eigentumsrechts und

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GESELLSCHAFT THIMM Obaly, k.s.

vereinbart im Einklang mit der Bestimmung des § 1751 ff. des Gesetzes Nr. 89/2012 GBL., Bürgerliches Gesetzbuch, in gültiger Fassung (nachstehend auch nur „BGB“ genannt) und mit Wirksamkeit ab dem 1/9/2016 gültige Schuldverhältnisse, die zwischen der Gesellschaft THIMM Obaly, k.s. als Verkäufer und ihren Kunden als Käufern abgeschlossen werden. Der Verkäufer und der Käufer werden nachstehend im Text gemeinsam auch als „Vertragsparteien“ genannt.

der Gefahr der Warenbeschädigung

5.1. Das Eigentumsrecht, sowie die Gefahr der Warenbeschädigung gehen auf den Käufer zum Zeitpunkt der Warenlieferung über.

5.2. Wird der Kaufpreis der Ware im Einklang mit dem Kaufvertrag und diesen Geschäftsbedingungen nicht ordentlich und rechtzeitig bezahlt, so hat der Käufer die Ware ohne unnötigen Verzug auf seine Kosten und Gefahr dem Verkäufer zurückzugeben. Dazu gewährt der Verkäufer dem Käufer die erforderliche Unterstützung. Der Käufer hat zugleich dem Verkäufer jeden Schaden zu ersetzen, der ihm im Zusammenhang mit der Rückübernahme der Ware entstanden ist (z.B. wenn die Ware wegen ihrer Eigenschaft nicht weiter veräußert werden kann). Wird die Ware nicht ohne unnötigen Verzug an den Verkäufer zurückgegeben, so ist der Verkäufer von dem Käufer ausdrücklich und unwiderruflich ermächtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers im Betrieb oder im Sitz des Käufers bzw. an jedem anderen Ort, wo sich die Ware befindet, abzuholen. Der Verkäufer ist in solchem Fall berechtigt, den Zugang in Räumlichkeiten zu verschaffen, wo sich die Ware befindet, und diese Räumlichkeiten zu betreten, sowie die Ware zu übernehmen und zurück wegzubringen. Der Käufer hat dem Verkäufer das sämtliche erforderliche Mitwirken zur Rückübernahme der Ware zu gewähren. Sämtliche Schäden und Kosten infolge der Rückübernahme der Ware gehen ausschließlich zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer beziffert die ihm entstandenen Schäden und stellt sie zusammen mit sonstigen Kosten dem Käufer in Rechnung.

§ 6 Zahlungs- und Verrechnungsbedingungen

6.1. Der Käufer hat den im Kaufvertrag vereinbarten Warenpreis zzgl. der entsprechenden gesetzlichen Mehrwertsteuer an den Verkäufer zu vergüten.

6.2. Der Verkäufer stellt dem Käufer bei jeder Warenlieferung einen ordentlichen Steuerbeleg mit Angabe des Kaufpreises zzgl. MwSt. aus.

6.3. Wird der Kaufpreis per Bank oder Post bezahlt, gilt die Verpflichtung des Käufers zur Bezahlung des Kaufpreises zum Zeitpunkt der Gutschrift des Kaufpreises auf das Konto des Verkäufers oder der Barzahlung an den Verkäufer als erfüllt.

6.4. Beim Verzug mit der Vergütung des Kaufpreises oder dessen Teils hat der Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % vom ausstehenden Kaufpreis für jeden angefangenen Verzugstag an den Verkäufer zu bezahlen. Die Vertragsstrafe berührt den Anspruch auf Verzugszinsen bzw. Ersatzschaden in voller Höhe nicht. Der Verkäufer ist des Weiteren berechtigt, von dem Kaufvertrag vollständig oder teilweise

zurücktreten. Gleiche Bedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer nur einen Teil des Kaufpreises vergütet.

6.5. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen einzubehalten. Der Verkäufer darf seine fälligen und auch nicht fälligen Forderungen gegen die Forderungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer verrechnen.

6.6. Die Bedingung zur Erfüllung der Pflicht des Verkäufers zur Warenlieferung ist die Zahlungsfähigkeit des Käufers. Entstehen Umstände, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers zulassen, wie zum Beispiel - eine wesentliche Verschlechterung dessen Eigentumsverhältnisse, Verschlechterung seiner Zahlungsmoral, Einstellung von Zahlungen, Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Käufer, Beschluss der Auflösung des Käufers mit oder ohne Liquidation, ungünstige Verhältnisse in seiner Innenstruktur, so kann der Verkäufer die Vorauszahlung oder die Gewährung einer anderen Sicherheit verlangen bzw. von den mit dem Käufer abgeschlossenen Kaufverträgen vollständig oder teilweise zurücktreten. Das Recht des Verkäufers auf den Ersatz der Kosten für die Herstellung der Ware, deren Einlagerung, sowie auf den Ersatz aller mit der Warenlieferung zusammenhängenden Kosten und das Recht auf den Schadensersatz in voller Höhe bleiben davon unberührt. Der Verkäufer kann von den gleichen Rechten Gebrauch machen, wenn der Käufer das Pfandrecht an der dem Eigentumsvorbehalt des Verkäufers unterliegenden Ware errichtet oder diese Ware als Sicherheit für einen anderen Gläubiger nutzt.

6.7. Die Vertragsstrafe, bezüglich der dem Verkäufer der Anspruch nach dem Kaufvertrag und diesen Geschäftsbedingungen entsteht, ist von dem Käufer innerhalb von dreißig Tagen ab dem Eingang der Aufforderung zur Bezahlung der Vertragsstrafe zu bezahlen.

§ 7 Produktionsanlagen, geistiges Eigentum, Geschäftsgeheimnis

7.1. Etwaige Entwürfe, Ausschneidewerkzeuge, Klischees, die zur Herstellung der Ware verwendet wurden, bleiben im Eigentum des Verkäufers, es sei denn, dass der Käufer dafür den entsprechenden Kaufpreis bezahlt hat. Für den Fall, dass der Käufer Ausschneidewerkzeuge oder Klischees nach dem Übergang der Eigentumsrechte nicht übernimmt, hat der Verkäufer sie unentgeltlich für die Mindestdauer von 1 Jahr damit einzulagern, dass die Schadensgefahr daran während der Gesamtdauer von dem Käufer getragen wird. Nach dem Ablauf dieser Frist ist der Verkäufer berechtigt, darüber nach seiner Erwägung frei zu verfügen bzw. sie auch zu vernichten. Der Verkäufer ist berechtigt, in seinem Namen und auf seine Rechnung alle Eigentumsrechte an Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und Mustern auszuüben, sie zu veröffentlichen, anzupassen, zu

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GESELLSCHAFT THIMM Obaly, k.s.

vereinbart im Einklang mit der Bestimmung des § 1751 ff. des Gesetzes Nr. 89/2012 GBL., Bürgerliches Gesetzbuch, in gültiger Fassung (nachstehend auch nur „BGB“ genannt) und mit Wirksamkeit ab dem 1/9/2016 gültige Schuldverhältnisse, die zwischen der Gesellschaft THIMM Obaly, k.s. als Verkäufer und ihren Kunden als Käufern abgeschlossen werden. Der Verkäufer und der Käufer werden nachstehend im Text gemeinsam auch als „Vertragsparteien“ genannt.

bearbeiten, zusammenzufügen, einzuordnen und sie der Öffentlichkeit unter seinem Namen vorzustellen.

unentgeltliche Tätigkeit oder für irgendwelche Tätigkeit eines Dritten verwendet werden.

7.2. Entwürfe, Ausschneidewerkzeuge, Klischees, die zur Herstellung der Ware verwendet und von dem Käufer nicht bezahlt oder nicht vollständig bezahlt wurden, bleiben im Eigentum des Verkäufers und dürfen ohne vorherige Einwilligung des Verkäufers auf keine Art und Weise weiter genutzt werden.

7.3. Der Käufer haftet dafür, dass durch die Leistung aller Dokumentationen, Planungsunterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und Herstellungsmustern an den Verkäufer zu der noch nicht hergestellten Ware keine Rechte Dritter verletzt werden oder verletzt werden können. Sollten trotzdem Dritte im Zusammenhang mit Informationen oder Unterlagen, die von dem Käufer an den Verkäufer geleistet wurden, ihre Ansprüche gegenüber dem Verkäufer geltend machen, so trägt der Verkäufer dafür keine Verantwortung, und der Käufer hat solche Ansprüche zu seiner Last und auf seine Kosten in voller Höhe auszugleichen.

7.4. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Verschwiegenheit über alle Angaben zu wahren, von denen sie im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrags Kenntnis bekommen oder die sie zur Verfügung erhalten haben und aus deren Eigenschaft es sich ergibt, gleich, ob dies ausdrücklich mitgeteilt wird oder nicht, dass sie geheim zu halten sind, insbesondere über Umstände, Angaben und Verfahren der Handels- und Betriebsnatur, wie sie nachstehend angeführt sind, Umstände, die den Gegenstand des Geschäftsgeheimnisses im Sinne des BGB bilden, sowie Umstände, die den Gegenstand des geistigen Eigentums nach den einschlägigen Rechtsvorschriften bilden.

7.5. Es handelt sich insbesondere um jede Umstände, Angaben und Verfahren der Handels- und Betriebsnatur, wie Warenentwürfe, Designs, technische Zeichnungen, Know-how, Logotypen, Angaben, Berechnungen, Visualisierungen, Zubereitungen, Vorrichtungen, Messgeräte, Modelle, Formen und weitere Gegenstände, Design- oder Herstellungsdokumentation, sei sie schriftlich oder elektronisch aufgezeichnet, technologische Beschreibungen etc., die nicht für Dritte bestimmt sind, und die dem Käufer oder dem Verkäufer im Rahmen der Geschäftsbeziehung anvertraut wurden, oder von denen der Käufer oder der Verkäufer auf beliebige Art und Weise Kenntnis bekommen hat.

7.6. Der Verkäufer und auch der Käufer sind verpflichtet, Umstände, Angaben und Verfahren der Handels- und Betriebsnatur, wie sie im Art. 7.5 angeführt sind, keinem Dritten auszugeben oder zugänglich zu machen. Die vorstehenden Umstände, Angaben und Verfahren der Handels- und Betriebsnatur dürfen weder von dem Käufer, noch von dem Verkäufer für ihre entgeltliche oder

§ 8 Schlussbestimmungen

8.1. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien richten sich nach der tschechischen Rechtsordnung.

8.2. Etwaige Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag, die nicht auf friedlichem Wege gelöst werden können, sind beim örtlich zuständigen Gericht nach dem Sitz des Verkäufers zu lösen, es sei denn, dass das Gesetz eine ausschließliche Zuständigkeit bestimmt. Die Vertragsparteien haben des Weiteren vereinbart, dass der Verkäufer auch berechtigt ist, das örtlich zuständige Gericht nach dem Sitz des Käufers auszuwählen.

8.3. Sind oder werden irgendwelche Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder nicht erzwingbar, so bleiben die Gültigkeit und die Erzwingbarkeit sonstiger Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültige oder nicht erzwingbare Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, deren Wortlaut dem Zweck, der durch die ursprüngliche Bestimmung, den Kaufvertrag und diese Geschäftsbedingungen geäußert ist, als Gesamtheit entsprechen wird.

8.4. Der Käufer ist damit einverstanden, dass es während der Dauer des Kaufvertrags zur Änderung von Umständen kommen kann, unter welchen der Kaufvertrag abgeschlossen wurde. Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass er die Gefahr der Änderung von Umständen auf sich nimmt, und er verpflichtet sich seine Pflichten aus dem Kaufvertrag auch dann zu erfüllen, wenn die Erfüllung infolge der Änderungen für ihn schwieriger wird, ungeachtet dessen, wie grundsätzlich die Änderung sein kann.

8.5. Etwaige Nebenabreden oder Änderungen dieser Geschäftsbedingungen erfordern die Schriftform für ihre Gültigkeit.

8.6. Keine der Vertragsparteien ist berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten aus dem Kaufvertrag ohne schriftliche Einwilligung der Gegenpartei an irgendwelchen Dritten abzutreten.